

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - act for transformation, gem.eG

1. Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen act for transformation mit den TeilnehmerInnen an Fortbildungsseminaren, Trainings und Events, mit Auftraggebern, die Kurse oder TrainerInnen buchen, sowie mit den beteiligten TrainerInnen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Auftragsbestätigungen, Vereinbarungen und Verträge. Zusätzlich können für einzelne Angebote besondere Bedingungen vereinbart sein, insofern sie schriftlich von beiden Seiten akzeptiert wurden. Abweichende mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

2. Anmeldungen von TeilnehmerInnen

Die TeilnehmerInnen melden sich persönlich, schriftlich, per Fax, E-Mail oder über die Homepage an. Die Anmeldung ist verbindlich und mit ihr werden die AGB anerkannt. Den TeilnehmerInnen wird eine Anmeldebestätigung zugesandt. Sie werden umgehend benachrichtigt, falls der Kurs belegt ist oder ausfällt. Die TeilnehmerInnen erhalten für Kurse eine Teilnahmebescheinigung bzw. für Fortbildungen ein entsprechendes Zertifikat, in denen Dauer und Inhalt benannt werden.

Zu Beginn des Kurses werden die Teilnahmegebühren fällig und müssen auf das Konto der Genossenschaft überwiesen werden. Bei längeren Kursen können Teilzahlungen vereinbart werden. Findet eine Veranstaltung nicht statt, wird die gesamte Kursgebühr erstattet.

Die Nichtinanspruchnahme einzelner Kurseinheiten berechtigt nicht zu einer Ermäßigung oder Rückerstattung der Kosten. Bei Rücktritt von Kursen bis zum Anmeldeschluss wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 10 % der Kursgebühr berechnet bzw. von mindestens 10 €. Bei späterem Rücktritt sind die Teilnehmenden zur Zahlung von 50% der Gebühr bzw. bei kurzfristigen Rücktritt innerhalb einer Woche der vollen Kursgebühr verpflichtet.

3. Aufträge von Institutionen

Auftraggeber, die Kurse oder Beratungen mit TrainerInnen der Genossenschaften vereinbaren, erhalten eine Auftragsbestätigung, in der Inhalte, Zeitpunkt und –dauer, sowie die Honorare und Kostenerstattungen vereinbart werden. Die Auftragsbestätigung gilt als akzeptiert, wenn sie von beiden Seiten unterschrieben ist oder ihr nicht innerhalb von 5 Werktagen widersprochen wird.

Die Genossenschaft wählt das Team bzw. die TrainerInnen für den Auftrag aus. Wurden persönliche TrainerInnen gebucht, kann die Genossenschaft bei deren Verhinderung qualifizierten Ersatz stellen. Wird kein Ersatz gefunden wird ein neuer Ersatztermin vereinbart.

Werden Aufträge von Seiten des Auftraggebers kurzfristig storniert, fällt ein Ausfallhonorar in Höhe von 25 % bis vier Wochen vorher an, bis zwei Wochen vorher in Höhe von 50 %, bis eine Woche vorher von 75 %. Bei kurzfristigen Stornierungen innerhalb einer Woche vor Beginn fällt das volle vereinbarte Honorar an.

4. Veranstaltungsort und Haftung

Bei Veranstaltungen verpflichten sich die TeilnehmerInnen die jeweilige Hausordnung des Veranstaltungsortes zu achten und entsprechenden Anweisungen der/des DozentInnen zu umzusetzen. Im Falle einer Zuwiderhandlung können die DozentInnen die TeilnehmerInnen von der Veranstaltung ausschließen. Ein Anspruch auf Minderung oder Erstattung der Teilnahmekosten besteht in diesem Fall nicht. Für eventuelle Schäden, die durch TeilnehmerInnen verursacht werden, sind diese selbst verantwortlich.

Bei Aufträgen durch Institutionen tragen diese die Verantwortung dafür, dass der Veranstaltungsort für die Durchführung geeignet ist und entsprechende versicherungsrechtliche Absicherung geklärt sind.

Die Genossenschaft haftet nicht für Schäden, die den TeilnehmerInnen aufgrund der Teilnahme an Veranstaltungen entstehen, insbesondere für solche aus Unfällen, Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl. Im Falle höherer Gewalt, z.B. wetterbedingter Störungen und unvorhergesehener Ereignisse, ist das Seminar oder der Auftrag für die Dauer der Störung ohne weitere Leistungspflicht unterbrochen.

5. Urheberrechte

Die von der Genossenschaft bzw. den TrainerInnen bereitgestellten Materialien (Texte, Handout, etc.) unterliegen dem Urheberrecht und werden den TeilnehmerInnen ausschließlich zum eigenen Gebrauch überlassen. Weitere Nutzungsrechte werden nicht übertragen.

Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt Materialien weiterzugeben und weiter zu verwenden, es sei denn, es wird hierzu eine entsprechende Vereinbarung und ein entsprechendes Nutzungshonorar vereinbart.

Die TrainerInnen verpflichten sich ihrerseits, das von ihnen verwendete Materialien frei von Rechten Dritter sind bzw. bei Verwendung von Materialien deren Quellen korrekt benannt werden.

6. Datenspeicherung

Die TeilnehmerInnen willigen in die geschäftsnotwendige Verarbeitung ihrer Daten ein, insbesondere dem führen von entsprechenden Teilnehmerlisten. Diese können von der Genossenschaft an eventuelle Förderer zum Nachweis

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - act for transformation, gem.eG

über die Durchführung der Veranstaltung weitergereicht werden.

Eine Weitergabe der erhobenen Daten an unbeteiligte Dritte erfolgt nicht. Über Daten, die speziell erhoben werden, werden die TeilnehmerInnen informiert und es wird deren schriftliche Zustimmung eingeholt. Die Genossenschaft verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes vollständig umzusetzen.

7. TrainerInnen

Die bei der Genossenschaft mitwirkenden TrainerInnen sind als selbständige Honorarkräfte tätig und führen die Aufträge eigenverantwortlich aus. Sie verpflichten sich bei den Teamsitzungen teilzunehmen und mit ihren KollegInnen kollegial im Team zusammen zu arbeiten. Sie sind „Assoziierte Mitglieder“ der Genossenschaft und können sich im Rahmen der vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten in die Gestaltung der Projekte einbringen.

Eine vereinbarte „Overhead-Regelung“ und der „Code of Conduct“ für TrainerInnen regelt die Zusammenarbeit. Im Falle von Unstimmigkeiten unter den Beteiligten verpflichten sie sich zu einer internen Konfliktklärung und einem eventuellen Mediationsverfahren.

Die TrainerInnen sind berechtigt, zu Werbezwecken auf ihre Zusammenarbeit mit der Genossenschaft hinzuweisen. Sie verpflichten sich die Urheberrechte der Genossenschaft und ihrer KollegInnen zu achten und nicht in Konkurrenz zur Genossenschaft zu treten, insofern sie hierüber über Ausschreibungen, Kontakte und Auftragsmöglichkeiten erfahren haben.

8. Mediationsverfahren

Die Vertragsparteien verpflichten sich vor einem (schieds-) gerichtlichen Verfahren an einem Mediationsverfahren der Genossenschaft wie im Anhang benannt teilzunehmen und hierüber die strittigen Fragen zu klären. Bei strittigen Punkten zwischen Assoziierten TrainerInnen und der Genossenschaft wird ein internes Verfahren unter Leitung eines Beiratsmitglieds vorab vereinbart. (siehe Anhang)

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht Bestandteil des Vertrages geworden sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam (§ 306 Abs. 1 BGB). An die Stelle der ganz oder teilweise ungültigen oder nicht einbezogenen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung (§ 306 Abs. 2 BGB).

Gerichtsstand ist Aalen.



act for transformation
www.act4transformation.net

www.act4transformation.net

Stand: Januar 2012

Mediationsverfahren der Genossenschaft act for transformation, gem.eG

Die Genossenschaft act for transformation setzt sich für eine konstruktive Konfliktlösung in der Gesellschaft ein und bietet hierzu Seminare, Trainings und Projektentwicklung an. Dies implementiert, dass sie und die bei ihr Mitwirkenden, selbst konstruktiv und fair ihre Konflikte klären und lösen.

Deshalb ist es selbstverständlich, dass in Vereinbarungen und Verträgen intern und mit externen Vertragsparteien eine Mediationsklausel vereinbart wird. Hierbei verpflichten sich die Vertragsparteien gegenseitig, im Falle von Unstimmigkeiten und Streitigkeiten bei der Durchführung bzw. Auslegung von Aufträgen ein Mediationsverfahren durchzuführen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Ist zwischen den Parteien trotz direkter Gespräche keine Einigung zu erreichen wird folgendes Verfahren vereinbart:

A. Interne Klärungssitzung

Die Parteien vereinbaren zur weiteren Klärung eine erweiterte Sitzung in der Geschäftsstelle, in der folgende Personen teilnehmen:

- AuftragnehmerIn / ArbeitnehmerIn plus eine Person seines/ihrer Vertrauens
- Auftraggeber (Vorstand plus ProjektleiterIn)
- beauftragtes Beiratsmitglied zur Moderation des Gesprächs

Von den entstandenen Kosten trägt jede Partei ihre eigenen. Sollte es bei diesem Klärungsgespräch nicht zu einer einvernehmlichen Lösung kommen, wird ein/e externe/r MediatorIn hinzugezogen.

B. Mediationsverfahren

Die Beteiligten wählen aus dem Kreis der assoziierten TrainerInnen eine Person des Vertrauens aus, die als MediatorIn des Verfahrens fungiert. Sollte keine Person gefunden werden, der beide Parteien zustimmen, wird ein/e externe/r MediatorIn beauftragt. Bei Auftraggebern wird grundsätzlich eine externe Mediationsperson mit der Durchführung des Mediationsverfahren beauftragt.

Die Kosten des Verfahrens trägt bei

- arbeitsrechtlichen Streitigkeiten die Genossenschaft
- bei Streitigkeiten zwischen Genossenschaft und selbständigen Auftragnehmer bzw. Auftra beide Seiten je zur Hälfte

Ausblick

Das hier beschriebene Mediationsverfahren wird weiterentwickelt und neuen Bedingungen angepasst.

AGB-Stand.2012